Kanton Zürich
Staatsarchiv

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 3.25 RRB 1911/1051**
Titel	**Baulinien.**
Datum	10.06.1911
P.	383–384

[*p. 383*] A. Mit Eingabe vom 8. Mai 1911 legt der Gemeinderat Altstetten neue Bau- und Niveaulinien der Förrlibuckstraße von der Badenerstraße bis zur projektierten Flurstraße zur Genehmigung vor, zur Begründung der Vorlage im wesentlichen folgendes vorbringend:

In Ausführung eines Gemeindebeschlusses vom 25. März 1906 habe er dem Regierungsrat seinerzeit die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluß vom 7. Oktober 1899 genehmigten Bau- und Niveaulinien dieser Straße auf der Strecke vom Konkordiaplatz bis zur Güterstraße beantragt. Das Gesuch sei aber mit Regierungsratsbeschluß vom 4. Juli 1907 abgewiesen worden mit der Begründung, daß an einer diagonalen Verbindung vom Kasinoplatz beziehungsweise Konkordiaplatz nach der Güterstraße unbedingt festgehalten werden sollte, womit zwar nicht gesagt sein solle, daß die hier in Frage stehende Strecke vom Konkordiaplatz nach der Güterstraße keine andere Lage erhalten dürfe; eine Aufhebung der genehmigten Bau- und Niveaulinien könne aber erst stattfinden, wenn eine den Verkehrsinteressen dienende neue Lösung vorliege. Auch sollte vorläufig in jener Gegend nichts am Bebauungsplan geändert werden, bis die Stellen der Überführungen über die Bahnlinie festgelegt seien.

Nachdem nun die Überfahrtsstellen über die Bahn angegeben und die Bau- und Niveaulinien festgelegt seien, stehe der Ausführung des frühern Gemeindebeschlusses nichts im Wege. Die neuen Baulinien folgen zum größten Teil der bestehenden Straße, was die Verwirklichung des Projektes in absehbarer Zeit möglich mache.

Zwischen der Luggwegstraße und dem Konkordiaplatz betrage der Baulinienabstand 18 m, zwischen dem Konkordiaplatz und der Flurstraße dagegen nur 16 m, da letztere Strecke durch die Festlegung der Flurstraßenüberführung den Charakter einer Verkehrsstraße verliere. Da der Konkordiaplatz durch die spitzwinkligen Einführungen der Förrlibuckstraße an Bedeutung verliere, sei derselbe etwas verschmälert worden; die Breite von Baulinie zu Baulinie betrage nun 40 m und die Länge 116,5 m.

Das Normalquerprofil zeige von der Badenerstraße bis zum Luggweg eine Fahrbahnbreite von 10 m mit Trottoiren und // [*p. 384*] Vorgärten von je 3 m Breite, vom Luggweg bis zum Konkordiaplatz 8 m Fahrbahn, 2 m breite Trottoire und 3 m breite Vorgärten und vom Konkordiaplatz bis zur Flurstraße 7 m Fahrbahn, 2 m breite Trottoire und 2,5 m breite Vorgärten.

Die Niveaulinie sei durch die regierungsrätlich genehmigten Niveaulinien der Anschlußstraßen gegeben.

Mit Rücksicht auf die schon längst als Notwendigkeit empfundene Erstellung der Trinkwasserleitung in der Förrlibuckstraße wird um möglichst rasche Genehmigung ersucht.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017

B. Die Festsetzung erfolgte durch Gemeindebeschluß vom 5. Februar 1911 und die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 29 vom 11. April 1911.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 29. April 1911 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die mit Regierungsratsbeschluß vom 7. Oktober 1899 genehmigten Baulinien sind in der Vorlage ebenfalls eingezeichnet. Während die alten genehmigten Baulinien die Förrlibuckstraße nur auf dem Konkordiaplatz einschließen, liegt dieselbe nun nach der neuen Vorlage nur noch auf zirka 100 m außerhalb der Baulinien.

Oben an der Badenerstraße wurde die nordwestliche Ecke der Straßenkreuzung Badenerstraße-Luggweg so stark abgeschrägt, daß nun die bestehende Ausmündung der Förrlibuckstraße innerhalb die Baulinien zu liegen kommt und zwischen Badenerstraße, Förrlibuckstraße und Luggweg ein kleiner dreieckiger Platz entsteht. Von der Luggwegstraße bis zum Konkordiaplatz beträgt der Baulinienabstand 18 m, vom Konkordiaplatz bis zur Flurstraße 16m. Der zwischen den Baulinien gemessene 40 m breite und 116,5 m lange Konkordiaplatz steht mit seinen Längsseiten senkrecht zur Kappelistraße, die denselben zirka 10 m außerhalb seiner Mitte kreuzt.

Die Niveaulinie fällt von der Badenerstraße bis zum Luggweg 1,12% auf 63,75m, dann bis etwas über das östliche Ende des Konkordiaplatzes hinaus 0,58% auf 301,25 m und liegt dann auf der untersten Strecke bis zur Flurstraße auf 163 m Länge horizontal.

2. Die Abänderung der Strecke Badenerstraße-Konkordiaplatz ist nicht zu beanstanden und es wäre auch gegen die Beibehaltung der alten Förrlibuckstraße östlich vom Konkordiaplatz nichts einzuwenden, wenn die Einführung in die nach dem Handplatz in Zürich führende Güterstraße eine für den Verkehr bessere wäre. Der Auffahrtsrampe zur Überführung der Flurstraße wegen ist aber eine zweckmäßige Weiterführung bis zur Güterstraße nicht möglich. Um nach dem vorliegenden Projekt vom Konkordiaplatz in die Güterstraße zu gelangen, ist an der Flurstraße eine Wendung von zirka 60° und an der Güterstraße eine solche von 90° zu machen.

Eine wesentlich bessere Lösung ergäbe sich durch eine Verbindung, welche südlich von dem Gebäude auf Katasternummer 3678 vom Konkordiaplatz abzweigen und dann geradlinig gegen die Kreuzung der Flurstraßenüberführung mit der Güterstraße führen würde. Bei dieser Linienführung würden auch die drei je mit einem Gebäude besetzten Katasternummern 3294, 3379 und 3380 ohne weiteres wieder an die Straße zu liegen kommen.

3. Der Gemeinderat Altstetten hat in besonderer Vorlage gleichzeitig auch neue Bau- und Niveaulinien der Flurstraße und ihre Rampe zur Überführung über die Bahnlinie vorgelegt. Die Baulinien sind auch in dem vorliegenden Situationsplan der Förrlibuckstraße enthalten. Da die Fortsetzung der Flurstraße auf der Nordseite der Eisenbahn auf Stadtgebiet zu liegen kommt, wurde die betreffende Vorlage noch dem Stadtrat Zürich zur Vernehmlassung zugestellt.

Mit der Genehmigung der neuen Bau- und Niveaulinien der Förrlibuckstraße wäre deshalb, soweit deren Fortsetzung von der Flurstraße abhängig ist, zuzuwarten, bis die Zustimmung des Stadtrates Zürich vorliegt. Da die neue Vorlage aber nur in ungenügender Weise der Meinung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1223 vom 4. Juli 1907 entspricht, muß beantragt werden, die Vorlage an den Gemeinderat

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017

Altstetten zurückzuweisen mit der Einladung, dieselbe in Bezug auf die östliche Strecke der Förrlibuckstraße vom Konkordiaplatz bis zur Flur- beziehungsweise Güterstraße im Sinne des unter Ziffer 2 gemachten Vorschlages umzugestalten.

4. Die Bau- und Niveaulinien der westlichen Strecke vom Konkordiaplatz gegen die Badenerstraße können genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten neuen Bau- und Niveaulinien der Förrlibuckstraße von der Badener- beziehungsweise Luggwegstraße bis zum Konkordiaplatz und die abgeänderten Baulinien auf der Süd- und Westseite des Konkordiaplatzes werden nebst den damit verbundenen Änderungen an den Baulinienanschlüssen der Badenerstraße, der Luggwegstraße, der Kappelistraße und der Zürcherstraße genehmigt und damit die mit dieser Genehmigung in Widerspruch stehenden, durch Regierungsratsbeschluß vom 7. Oktober 1899 genehmigten Bau- und Niveaulinien des Konkordiaplatzes und der Förrlibuckstraße zwischen der Achse der projektierten Zürcherstraße und der Badenerstraße aufgehoben.

II. Der Gemeinderat Altstetten wird eingeladen, die Vorlage in Bezug auf die östliche Strecke der Förrlibuckstraße vom Konkordiaplatz bis zur Flur- beziehungsweise Güterstraße im Sinne des unter Ziffer 2 vorstehenden Berichtes der Baudirektion gemachten Vorschlages umzugestalten.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rücksendung eines Exemplares der teilweise genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017